

357

Satzung

über das Bestattungswesen auf kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Belm vom 6.12.1995

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.9.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i. d. F. vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Belm für die Friedhöfe in den Gemeindeteilen Vehrte und Icker in seiner Sitzung am 06.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Belm. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung.

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Belm waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Die Friedhöfe sind in den Sommermonaten in der Zeit von 07.00-22.00 Uhr und in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Gemeinde kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 3

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Rauchen und Lärmen
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - e) das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - f) das Verlassen der Wege, das Betreten von Rabatten oder fremden Gräbern,
 - g) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung bei der Gemeinde ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

- (1) Der vom Standesamt auszustellende Beerdigungserlaubnischein ist bei der Gemeinde einzureichen. Danach werden Tag und Zeit der Beerdigung festgesetzt. Hierbei werden Wünsche der Angehörigen weitgehend berücksichtigt.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 6

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen sein.
- (2) Die Gräber werden von einer von der Gemeinde bestimmten Person ausgehoben und wieder verfüllt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.
- (5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Gemeinde Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

§ 7

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten.
 - d) anonyme Grabstätten
- (3) Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

A. Einzelgrabstätten

§ 9

- (1) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Abstand Kopf- und Fußseite 0,50 m, seitlich 0,30 m.

§ 10

Einzelgräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.

B. Wahlgräber

§ 11

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) erworben und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde mehrmals bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von 5 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde. Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) Die Wahlgräber haben folgende Maße:
- a) für die Beisetzung von 1 Leiche 1,30 x 2,50 m,
 - b) für die Beisetzung von 2 Leichen 2,60 x 2,50 m,
 - c) für die Beisetzung von 4 Leichen 2,60 x 5,00 m,
 - d) für die Beisetzung von 6 Leichen 3,90 x 5,00 m,
 - e) für die Beisetzung von 8 Leichen 5,00 x 5,00 m.
- (7) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

C. Urnengrabstätten

§ 12

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen (Ausnahme).
- (2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) erworben und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Die Urnengräber haben folgende Maße:
 - a) Urnengrab für bis zu 4 Aschen 1,00 x 1,00 m,
 - b) Urnengrab für bis zu 8 Aschen 2,00 x 1,00 m.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13

D. Anonyme Grabstätten

Auf Wunsch sind anonyme Beisetzungen möglich, soweit geeignete Flächen vorhanden sind.

V. Denkzeichen, Einfriedigungen

§ 14

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Die Ausgestaltung der Grabmäler und Einfriedigungen unterliegen den von der Gemeinde erlassenen Richtlinien, die dieser Friedhofssatzung als Anhang 1 beigelegt sind. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und Grabmäler, die den Richtlinien widersprechen, können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 15

Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab von 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 16

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Gemeinde entspricht.

§ 17

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 18

- (1) Die in § 14 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 19

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe

zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 20

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder
 - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Dies gilt auch für ordnungswidrigen Grabschmuck und Einfassungen.
- (7) Die gärtnerische Anlage der Grabstätten einschl. Einfriedigungen unterliegt den von der Gemeinde erlassenen Richtlinien, die dieser Satzung als Anhang II beigelegt sind.

VII Schlußbestimmungen

§ 21

- (1) Ausnahmen von dieser Satzung sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig, wenn sie das Gesamtbild des Friedhofes, wie es in dieser Satzung festgelegt ist, nicht stören.
- (2) Die vordem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte
 - a) von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder
 - b) nicht mehr feststellbarer Dauer oder
 - c) die über den 31.12.2015 erworben wurden, enden am 31.12.2015.

§ 22

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 23

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 24

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft - Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 23.4.1974 und alle

übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Beim, den 06.12.1995

Wellmann
Bürgermeister

Gemeinde Beim
(Siegel)

Schröder
Gemeindedirektor

Anhang 1 Ausgestaltung der Grabdenkmäler

A. Grabmale aus Stein

a) Material:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Die Grabsteine sind möglichst ohne Sockel aufzustellen, die Fundamente liegen nicht sichtbar unter fertiger Erdoberfläche.

b) Abmessungen:

1. Wahlgräber nach § 11 Abs. 6 Buchst. a) (Einzel- oder Reihen-
gräber nach alter Satzung vom 23.4.1974) Stelen

Höchste zulässige Höhe 1,00 m

Höchste zulässige Breite 0,45 m

Für Steinkreuze gelten die vorgenannten Abmessungen in der Masse.

Sockel für Grabsteine in Naturstein werden grundsätzlich zugelassen. Höhe der Sockel bis 10 cm.

Steine für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren werden in weiß zugelassen.

Die Zeichnungen für die Grabsteine sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ohne jegliche Genehmigung darf kein Stein aufgestellt werden. Die Grabsteine sind nur nach der Friedhofsatzung aufzustellen.

Liegeplatten:

Höchste zulässige Maße 0,45 x 0,65 m.

2. Kindergräber Stelen

Höchste zulässige Höhe 0,60 m

Höchste zulässige Breite 0,35 m

Für Steinkreuze gelten die vorgenannten Abmessungen in der Masse.

Liegeplatten:

Höchste zulässige Maße 0,35 x 0,50 m

3. Wahlgräber:

Für Grabstellen für 2-4 Leichen höchste Abmessung Höhe 1,00 m, Breite 1,20 m - jedoch keine quadratische Steine.

Für Grabstellen für 6-8 Leichen höchste Abmessung Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m. Breite zur Höhe muß in einem guten Verhältnis stehen. Der Stein kann in liegender oder stehender Form erstellt werden.

4. Urnenwahlgräber:

a) Urnenwahlgrab bis zu 4 Aschen

1. stehende Grabmale: max. Höhe 0,80 m, max. Breite 0,60 m.

2. liegende Grabmale: max. 0,60 x 0,60 m.

b) Urnenwahlgrab bis zu 8 Aschen

1. stehende Grabmale: max Höhe 1,00 m, max Breite 0,90 m.

Urnengräber dürfen auch mit Platten, die die gesamte Grabfläche bedecken, ausgestattet werden.

c) Bearbeitung und Beschriftung:

Zugelassen ist allseits geschliffen oder nur Schriftflächen geschliffen, alle übrigen Flächen scharriert oder gestockt bzw. fein vom Hieb bearbeitet, auch poliert. Beschriftung erhaben oder stark vertieft.

d) Sockel:

In Ausnahmefällen sind Sockel zugelassen, jedoch nur auch gleichem Material wie der Stein und nicht höher als 15 cm.

B. Grabmale aus Holz

a) Material:

Wo auf einzelnen Gräberfeldern Grabmale aus Holz zugelassen sind, dürfen diese nur in einwandfrei handwerklicher Ausführung aufgestellt werden. Zur Imprägnierung des Holzes sind Schutzmittel zu verwenden, welche die natürliche Farbe nicht beeinträchtigen. Eine Lackierung ist unzulässig.

Schrift in erhabener oder stark vertiefter, geschnitzter Ausführung (nicht ausgemalt). Gemalte Schrift ist nicht zulässig.

b) Abmessungen:

Stelen: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,25 m, Stärke 3-4 cm.

Kreuze: Höhe bis 1,00 m, gesamte Breite nicht über 0,35 m, Stärke 3-4 cm.

Anhang II

Einfriedigung und Bepflanzung

1. Die Einfriedigung von Grabstellen ist nur mit Naturstein, Werkstein, Betonrahmen oder mit Hecken und Pflanzen zulässig.
2. Die Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm angelegt werden.
3. Die Bepflanzung eines Grabes darf sich nicht auf die benachbarten Gräber störend auswirken und muß sich dem Gesamtcharakter des Gräberfeldes anpassen.

III. Ausnahmen

Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.